

Donnerstag den 20. März 1873.

(114a—1)

Kundmachung.

In S. M. Kriegsmarine werden zwei Schiffbau- und zwei Marineartillerie-Gleven mit einem jährlichen Adjutum von 600 Gulden ö. W. unter nachfolgenden Bedingungen aufgenommen:

- Das nicht überschrittene 24. Lebensjahr;
- eine gesunde Körperbeschaffenheit;
- das Diplom oder mindestens gute Fortgangsklassen über das erlangte Absolutorium einer technischen Hochschule;
- die vollständige Kenntnis der deutschen Sprache, und endlich
- die Staatsbürgerschaft der österreichisch-ungarischen Monarchie.

Bewerber um die Aufnahme als Schiffbau- oder Marineartillerie-Gleven haben

bis zum 15. April 1873

ein schriftliches Gesuch an das Reichs-Kriegsministerium (Marinesection) zu richten und demselben beizuschließen:

- den Tauf- oder Geburtschein;
- ein militärärztliches Zeugnis über die körperliche Tauglichkeit;
- die Zeugnisse über die absolvierten Studien und erlernten Sprachen;
- einige Zeichnungen, aus welchen die erworbene Übung im Constructionszeichnen, so wie einen schriftlichen Aufsatz in deutscher Sprache, aus welchem die Fertigkeit im Concepte entnommen werden kann;

- die legalisierte schriftliche Zustimmung des Vaters oder Vormundes zum Eintritte in die Kriegsmarine und endlich
- den Heimatschein und ein von der zuständigen politischen oder polizeilichen Behörde ausgestelltes Zeugnis über das tadellose Vorleben.

Die Kenntnis der französischen und englischen Sprache, Kenntnisse aus der allgemeinen und speciellen Chemie und überdies bei Bewerbern um die Aufnahme als Schiffbauleben eine im Schiffbau bereits erworbene Praxis gewähren unter mehreren Bewerbern von sonst gleicher Befähigung erhöhte Aussicht auf Berücksichtigung.

Die Aufnahme erfolgt nur als provisorisch, und findet die Ernennung zu effectiven Schiffbau- oder Marineartillerie-Gleven nach einjähriger guter Verwendung statt.

Schiffbauleben werden nach einer zweijährigen, Marineartillerie-Gleven hingegen nach dreijähriger Dienstleistung als solche zu der bezüglichen Ingenieursprüfung zugelassen und im Falle eines befriedigenden Resultates bei sich ergebenden Aperaturen zu Schiffbau- beziehungsweise Marineartillerie-Ingenieuren 3. Klasse mit dem jährlichen Gehalte von 1000 fl. ö. W. und dem für die Marinebeamten der X. Diätenklasse normierten Quartiergehalte ernannt.

Wien, im Februar 1873.

Vom k. k. Reichs-Kriegsministerium
(Marinesection).

(115a—1)

Kundmachung.

In S. M. Kriegsmarine wird für die Kesselschmied-Werkstätte im k. k. Seearsenale in Pola ein Werkführer mit dem Gehalte jährlicher 1000 fl. ö. W. und dem für die Marinebeamten der XI. Diätenklasse normierten Quartiergehalte unter nachfolgenden Bedingungen aufgenommen:

- Das nicht überschrittene 36. Lebensjahr;
- eine gesunde, rüstige Körperbeschaffenheit;
- die legal nachzuweisende, durch ungefähr 2 Jahre stattgehabte erfolgreiche praktische Verwendung als Kesselschmiedmeister oder Werkführer in einem größeren Etablissement;
- die Kenntnis der deutschen oder italienischen Sprache, und

- die Staatsbürgerschaft der österreichisch-ungarischen Monarchie.

Diesbezügliche Bewerber haben

bis zum 15. April 1873

ein schriftliches Gesuch an das Reichs-Kriegsministerium (Marinesection) zu richten und demselben beizuschließen:

- den Tauf- oder Geburtschein;
- ein militärärztliches Zeugnis über die körperliche Tauglichkeit;
- die Schulzeugnisse;
- die oben erwähnten Verwendungszeugnisse und endlich
- den Heimatschein und ein von der zuständigen politischen oder polizeilichen Behörde ausgestelltes Zeugnis über das tadellose Vorleben.

Die Aufnahme erfolgt nur als provisorisch, und hat der Aspirant innerhalb einer Probezeit von zum mindesten einem Jahre Beweise seiner Fachkenntnis und praktischen Verwendung abzulegen.

Entspricht derselbe den diesfalls an ihn gestellten Anforderungen, so erfolgt nach zurückgelegter Probezeit dessen Ernennung zum wirklichen Werkführer (Marinebeamte der XI. Diätenklasse), mit dem Anspruche auf Borrückung zum Oberwerkführer und auf die Pension im Falle eintretender Dienstuntauglichkeit.

Wien, im Februar 1873.

Vom k. k. Reichs-Kriegsministerium
(Marinesection).

(112—1)

Kundmachung.

In S. M. Kriegsmarine werden vier Maschinisten dritter Klasse mit dem Gehalte jährlicher 1000 fl. ö. W. und dem für die Marinebeamten der X. Diätenklasse normierten Quartiergehalte, beziehungsweise Schiffskostgelde unter nachfolgenden Bedingungen aufgenommen:

- Das nicht überschrittene 30. Lebensjahr;
- eine robuste, für den Maschinendienst zur See geeignete Körperbeschaffenheit;
- die legal nachzuweisende, mindestens durch zwei Jahre stattgehabte erfolgreiche, praktische Verwendung in den verschiedenen, beim Maschinenbaue vorkommenden Handwerken, insbesondere der Maschinenschlosserei, Dreherei und Gießerei;
- eine mindestens durch ein Jahr stattgehabte erfolgreiche Verwendung im Maschinendienste beim Eisenbahnbetriebe oder an Bord von Fluß- oder See-Dampfschiffen;
- die befriedigend abgelegte Prüfung über Wartung und Führung der Dampfmaschinen;
- die vollständige Kenntnis der deutschen Sprache und genügende Fertigkeit im Constructions- und technischen Zeichnen und
- die Staatsbürgerschaft der österreichisch-ungarischen Monarchie.

Bewerber um die Aufnahme als Maschinisten haben ein schriftliches Gesuch an das Reichs-Kriegsministerium (Marinesection) zu richten und demselben beizuschließen:

- den Tauf- oder Geburtschein;
- ein militärärztliches Zeugnis über die körperliche Tauglichkeit zum See-Kriegsdienste;
- die Schulzeugnisse;
- die oben erwähnten Prüfungs- und Verwendungszeugnisse;
- einen schriftlichen Aufsatz so wie einige Zeichnungen, aus welchen deren Fertigkeit im deutschen Concepte und im Zeichnen entnommen werden kann;
- die legalisierte schriftliche Zustimmung des Vaters oder Vormundes zum Eintritte in die Kriegsmarine im Falle der Minderjährigkeit, und endlich
- den Heimatschein und ein von der zuständigen politischen oder polizeilichen Behörde ausgestelltes Zeugnis über das tadellose Vorleben.

Die Aufnahme erfolgt nur als provisorisch, und hat der Aspirant innerhalb einer Probezeit von zum mindesten einem Jahre Beweise seiner Fachkenntnis und praktischen Verwendbarkeit im Maschinendienste abzulegen.

Entspricht derselbe den diesfalls an ihn zu stellenden Anforderungen, so erfolgt nach zurückgelegter Probezeit dessen Ernennung zum wirklichen Maschinisten 3. Klasse (Marinebeamte der Xten Diätenklasse), von welcher an der Betreffende in den Genuß der Vortheile tritt, an welchen alle wirklichen Marinebeamten rücksichtlich der Ansprüche auf Pension, Versorgung u. s. w. theilnehmen.

Wien, im Februar 1873.

Vom k. k. Reichs-Kriegsministerium
(Marinesection).

(117—1)

Nr. 1383.

Concurs - Kundmachung

zur Besetzung der Forstassistentenstelle an der Landes-Waldbauschule in Schneeberg, eventuell der Stelle des Forstsecretärs beim fürstlich Schönburg-Waldenburg'schen Forstamte in Schneeberg.

An der Landes-Waldbauschule ist die Stelle des Forstassistenten und Lehrers für forstliche Boden- und Pflanzenkunde, für die Lehre über Forstschutz, über forstschädliche und forstnützliche Thiere, über Forst- und Jagdpolizei und über Vermessung und Taxierung der Forste, fürs Zeichnen und für schriftliche Aufsatzelehre zu besetzen. Neben der Ertheilung des Unterrichtes obliegt demselben die Verwaltung des Schulforstes und die Besorgung etwaiger anderer mit den Schulzwecken im Zusammenhange stehender Geschäfte. Der Forstassistent wird in den Status der fürstlich Schönburg-Waldenburg'schen Beamten eingereiht und bezieht einen Jahresgehalt von 600 fl. nebst freier Wohnung und 6 Klafter harten Brennholzes. — Im Falle der Besetzung der Forstassistentenstelle im Borrückungswege kommt die Stelle des Forstsecretärs beim fürstlich Schönburg-Waldenburg'schen Forstamte in Schneeberg mit 500 fl. Jahresgehalt nebst freier Wohnung und 6 Klaftern harten Brennholzes zur Besetzung. Bewerber um diese Dienststellen haben nachzuweisen, daß sie an einer Forstlehranstalt die Studien mit gutem Erfolge zurückgelegt haben und nach Absolvierung der Studien mindestens ein Jahr im praktischen Forstdienste in Verwendung standen, daß sie ledigen Standes und außer der deutschen auch der slowenischen oder einer mit derselben verwandten slavischen Sprache vollkommen mächtig sind. — Die bezüglichen Gesuche sind beim fürstlich Schönburg-Waldenburg'schen Verwaltungsamte Schneeberg, Post Altenmarkt in Krain

bis zum 15. April 1873

einzubringen.

(116—1)

Concurs

Nr. 651.

zur definitiven Besetzung der Lehrersstelle in Preska, Gemeinde Zwischenwässern.

Im Dorfe Preska ist die Lehrersstelle, mit welcher ein reines Einkommen von 400 fl. verbunden ist, zu besetzen.

Der Schuldienst in Preska ist vom Mefner- und Organistendienst gänzlich getrennt.

Die hierauf Reflectierenden haben ihre Gesuche unter Beilegung der Befähigungszeugnisse und Nachweisung bisher allfällig geleisteter Schuldienste

binnen vier Wochen

entweder im Wege der politischen Behörde des Wohnortes oder durch die vorgesezte Schulbehörde, je nachdem die Bewerber bereits bedienstet sind oder nicht, bei dem gefertigten Bezirksschulrath einzubringen.

K. k. Bezirksschulrath Raibach, am 8ten März 1873.